

**AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**CityVision GmbH & Co. KG**

**1. Geltungsbereich**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermarktung von Werbezeiten und anderer Werbeformen, insbesondere für Werbespots, Dauerwerbesendungen, Teleshoppingspots (einschließlich Cost-per-Order und Direct Response), Sponsorenhinweise und andere Special Ads, in dem von CiTyVision GmbH & Co. KG (nachfolgend „CiTyVision“ genannt) veranstalteten TV-Sender, sowie die Vermarktung von Internet-Werbeflächen auf allen Internet-Seiten von CiTyVision.

1.2. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die AGB von CiTyVision. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

1.3. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt.

1.4. Soweit in diesen AGB auf Programmschemata, Preisgruppen und -listen von CiTyVision Bezug genommen wird, sind diese Unterlagen Bestandteil dieser AGB. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm der Inhalt dieser Unterlagen bei Vertragsschluss bekannt war.

**2. Auftragserteilung / Ablehnungsvorbehalt**

2.1. Buchungsaufträge können nur schriftlich erteilt werden. Der Buchungsauftrag kommt zustande, wenn er durch CiTyVision schriftlich bestätigt oder – falls die Bestätigung erst nach der Ausstrahlung der Werbesendung oder der Schaltung des Internet-Werbemittels erfolgt – durch Ausstrahlung des Werbespots oder Schaltung des Internet-Werbemittels bei CiTyVision.



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

2.2. Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Auftraggeber angenommen. CiTyVision ist berechtigt, sich die Vertretungsberechtigung nachweisen zu lassen. Agenturen können die für einen Kunden gebuchten Sendetermine oder Internet-Werbemittel nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

2.3. Angebote von CiTyVision sind in jedem Fall freibleibend. CiTyVision behält sich auch in diesem Fall vor, einen Buchungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Es besteht keine Verpflichtung zur Prüfung des Werbemittels vor Annahme des Auftrags. Daher behält sich CiTyVision auch im Falle des Vertragsschlusses vor, den Werbespot oder das Internet-Werbemittel aus rechtlichen, technischen oder sittlichen Gründen oder nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Senders, insbesondere, wenn das Werbemittel gegen die Interessen von CiTyVision verstößt, zurückzuweisen. Die Zurückweisung wird CiTyVision dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber wird dann unverzüglich eine neue bzw. abgeänderte Vorlage zur Verfügung stellen, für die es keinen Zurückweisungsgrund gibt. Sollte die Vorlage nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, behält CiTyVision ungeachtet dessen den Vergütungsanspruch. Bereits für die Ausstrahlung der zurückgewiesenen Werbesendung oder die Schaltung des Internet-Werbemittels gezahlte Vergütungen werden - mit Ausnahme der Produktions- und sonstigen Kosten - dem Auftraggeber zurückerstattet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist ausgeschlossen. Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt bzw. das Internet-Werbemittel online gestellt, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

2.4. Ein Konkurrenzausschluss oder eine Branchenexklusivität [...] kann nicht gewährt werden.

### **3. Platzierung von Werbesendung**

3.1. Werbesendungen werden in die gemäß dem jeweils gültigen Programmschema vorgesehenen Werbeblöcke platziert. Die Werbeblöcke sind in Tarifgruppen zusammengefasst. CiTyVision ist darum bemüht, die Ausstrahlung der Werbesendung in dem vom Auftraggeber gewünschten Werbeblock zu ermöglichen. Ein Anspruch auf eine



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

Platzierung der Werbesendung in einem bestimmten Werbeblock, auf einer bestimmten Position innerhalb eines bestimmten Werbeblocks und/oder in einem bestimmten programmlichen Umfeld besteht nicht. Die Platzierung einer Werbesendung in einem bestimmten programmlichen Umfeld ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken ist aus aktuellem Anlass möglich.

3.2. Geringfügige zeitliche Verschiebungen der Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegenüber CiTyVision. Eine Verschiebung ist geringfügig, wenn die Werbesendung innerhalb 30 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt ausgestrahlt wird oder in vergleichbaren Werbeblöcken bzw. Tarifgruppen des selben Tages.

3.3. Fällt der gebuchte Werbespot aus programmlichen, technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder behördlicher Anordnung aus, so wird dieser nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Darüber hinaus ist CiTyVision in diesen Fällen berechtigt, die Werbesendung im Split-Screen auszustrahlen oder durch News-Crawls zu verändern. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unwesentliche Verschiebung handelt. Unwesentlich ist die Verschiebung, sofern die Ausstrahlung innerhalb des vereinbarten redaktionellen Umfelds erfolgt und der Sendetermin um nicht mehr als 15 Minuten verschoben wird. Sofern der Auftraggeber dem von CiTyVision vorgeschlagenen Ersatztermin zur Ausstrahlung der ausgefallenen Werbesendung nicht innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeit.

Falls eine Verschiebung nicht möglich ist oder der Auftraggeber der von CiTyVision vorgeschlagenen Verschiebung schriftlich widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind die Produktionskosten und sonstige Kosten der Werbesendung.



**Meine Stadt - Mein Fernsehen**

3.4. Der nachträgliche Austausch einer bestimmten Werbesendung (Motiv) ist nur dann möglich, sofern CiTyVision die erforderlichen Sendematerialien mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Ausstrahlungstermin in einwandfreier Form vorliegen.

#### **4. Internet-Werbemittel**

4.1 Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden als Werbung deutlich kenntlich gemacht.

4.2 Im Interesse des Auftraggebers wie auch der Nutzer dürfen die geschalteten Werbemittel hinsichtlich der Datenmenge eine Obergrenze nicht überschreiten. Es gelten folgende Obergrenzen: Banner 20 k, Skyscraper 24 k. Für Sonderwerbeformen sind die jeweilige Datenmengen gesondert abzusprechen.

#### **5. Rücktritt; Stornierung; höhere Gewalt**

5.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Vertragspartner seine vertraglich geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und von dem anderen zuvor fruchtlos zur Leistung oder Nacherfüllung aufgefordert worden ist. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat schriftlich zu erfolgen.

5.2. CiTyVision ist ferner dann berechtigt, von dem Buchungsauftrag zurückzutreten, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern.

5.3. Eine Änderung der technischen Reichweite und Änderungen des Programmschemas von CiTyVision berechtigen nicht zum Rücktritt von Buchungsaufträgen.

5.4. Eine Stornierung des Auftrages ist für beide Parteien bis 4 Wochen vor dem geplanten Schaltungstermin zulässig. Danach kann CiTyVision den Auftrag stornieren, wenn nach Auftragserteilung für CiTyVision unvorhergesehene Umstände oder Änderungen eingetreten sind (z.B. durch Aufsichtsbehörden). In diesen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.



**Meine Stadt - Mein Fernsehen**

5.5. Sofern CiTyVision ausnahmsweise Stornierungsersuchen zustimmt, die nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eingegangenen sind, erfolgt dies nur gegen Berechnung einer von CiTyVision nach billigem Ermessen festzusetzenden Stornovergütung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen. Die Stornierung durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen.

Elektronische Dokumente [z.B. E-Mails] ohne Signatur im Sinne des Signaturgesetzes genügen nicht.

5.6. Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, CiTyVision hat die Leistung bereits erbracht. CiTyVision ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturm- und Wasserschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die CiTyVision nicht zu vertreten hat.

## **6. Sendematerial/Sendeunterlagen**

6.1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sendeauftrags stellt der Auftraggeber CiTyVision folgende Sendematerialien und -unterlagen mindestens zehn Werktage vor der Ausstrahlung unentgeltlich zur Verfügung: Ein vom Masterband gezogenes Videoband in der Sendenorm PAL der Formate Betacam SP, MiniDV, DV oder des Formates DigiBeta in Stereo, Timecode bei Programmstart 00:01:00:00, die für die Meldung bei der GEMA notwendigen Angaben für Tonträger, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musikwerke, und - soweit notwendig – Werbetexte zur Werbesendung. Bei häufiger Schaltung ist vom Auftraggeber eine zweite Sendekopie an CiTyVision zu liefern.

6.2. Das Sendematerial und die Sendunterlagen sind kostenfrei und auf eigene Gefahr an folgende Anschrift zu schicken: CiTyVision GmbH & Co. KG – Sendunterlagen-Kapuzinerplatz 12, 41061 Mönchengladbach



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

6.3. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Sendematerialien auch in anderen Normen und Formaten geliefert werden. Die dabei anfallenden Überspielungskosten berechnet CiTyVision dem Auftraggeber nach Aufwand.

6.4. Bei verspäteter Ablieferung übernimmt CiTyVision keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausstrahlung der Werbesendung. In diesem Fall oder wenn der Auftraggeber das Sendematerial in unzureichender Qualität abgeliefert, ist CiTyVision berechtigt, dem Auftraggeber die gebuchte Werbezeit zu berechnen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass CiTyVision durch anderweitige Nutzung der Werbezeit kein Schaden entstanden ist.

6.5. Die Pflicht zur Aufbewahrung des Sendematerials und der Sendeunterlagen endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Ausstrahlung des Werbespots. CiTyVision sendet sämtliche Unterlagen und Sendekopien an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurück, wenn dieser dies innerhalb von zehn Tagen nach der letzten Ausstrahlung schriftlich von CiTyVision verlangt. Andernfalls ist CiTyVision zur Vernichtung des Materials berechtigt.

6.6. Darüber hinaus ist CiTyVision berechtigt, das Sendematerial und die Sendeunterlagen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung zurückzubehalten. Wird der Werbespot von CiTyVision produziert, darf dieser nicht ohne Genehmigung von CiTyVision auf anderen Werbeträgern verbreitet werden. Dies gilt insbesondere für die Ausstrahlung auf anderen Sendern.

## 7. Zahlungsbedingungen/Preisänderungen

7.1. Die Vergütung für die Ausstrahlung von Werbesendungen oder Schaltung von Internet-Werbemitteln ergibt sich aus der aktuellen Preisliste. Nacheinander geschaltete Werbespots, in denen in identischer oder nahezu identischer Weise ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben wird oder in denen ein Werbungstreibender für mehrere seiner Produkte und/ oder Dienstleistungen wirbt, werden jeweils gesondert für sich als einzelne Werbespots gezählt. Die dort angegebenen Grundpreise enthalten keine Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

Nicht enthalten sind ferner Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA zu zahlen sind. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise für längere oder kürzere Werbesendungen berechnen sich linear auf der Grundlage der gültigen Preisliste.

7.2. Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende des Ausstrahlungsmonats für die im Ausstrahlungsmonat ausgestrahlten bzw. geschalteten Werbeschaltungen. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung von CiTyVision bezeichnete Konto erfolgen. Kosten der Einziehung und Einlösung sowie Stornogebühren und andere Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks werden nicht angenommen. CiTyVision ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen und die Ausstrahlung des jeweiligen Werbemittels von einem entsprechenden Geldeingang abhängig zu machen.

7.3. Bei sogenannten "Cost-per-order" bzw. "Direct Response"-Geschäften ist der Auftraggeber verpflichtet, CiTyVision spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats eine vollständige Abrechnung über die getätigten Umsätze des Vormonats zu erteilen und die Umsatzbeteiligung an CiTyVision auszukehren. CiTyVision erhält das Recht, nach vorheriger Ankündigung entweder selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt die die jeweiligen Abrechnungen betreffenden Bücher des Auftraggebers einzusehen oder einsehen zulassen. Sollten bei dieser Prüfung Abweichungen von mehr als 5 % festgestellt werden, trägt die Kosten der Prüfung der Auftraggeber.

7.4. Bei Zahlungsverzug – d.h. soweit nicht anders vereinbart, wenn der Betrag nicht innerhalb von 2 Wochen auf dem Konto von CiTyVision eingeht - ist CiTyVision berechtigt, die weitere Ausstrahlung von Werbesendungen zu verweigern, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Das gleiche Recht steht CiTyVision im Fall einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers zu. Der Auftraggeber haftet für Verzugsschaden.

7.5. CiTyVision ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Basissatz der EZB (Europäische Zentralbank), mindestens jedoch in Höhe von 4 % zu verlangen.



**Meine Stadt - Mein Fernsehen**

7.6. Nachträgliche Preisänderungen sind jederzeit möglich. Für bestätigte [Sende-] Aufträge sind diese allerdings nur dann wirksam, wenn sie von CiTyVision mindestens einen Monat vor der geplanten Schaltung des Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss durch schriftliche Erklärung innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die neuen Preise als vereinbart.

7.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CiTyVision anerkannt sind. Außerdem ist er zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CiTyVision anerkannt ist.

7.8. Übernimmt CiTyVision die Produktion eines Werbespots oder eines Internet-Werbemittels aufgrund eigener vertraglicher Vereinbarung, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## **8. Rabatte / Verbundwerbung**

8.1. Auf den in der Preisliste angegebenen Grundpreis kann center.tv je nach Auftragsvolumen einen Rabatt gewähren. Die Rabattstaffel ergibt sich aus der Preisliste. Basis der Berechnung des Rabattes ist die bezahlte Bruttoauftragssumme für die ausgestrahlten Werbesendungen des Auftraggebers je Kundenauftrag. Bei nachträglicher weiterer Buchung im selben Kalenderjahr werden vorherige Aufträge bei der Rabattberechnung nicht rückwirkend berücksichtigt.

8.2. Verbundwerbung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. CiTyVision ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt.





**Meine Stadt - Mein Fernsehen**

## **9. Rechtseinräumung**

9.1. Der Auftraggeber überträgt CiTyVision die im Umfang der vereinbarten Buchung erforderlichen Nutzungsrechte an dem Werbemittel, dem CiTyVision überlassenen Bild-, Ton- und Datenmaterial sowie sonstigen [...]Unterlagen zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung im Rundfunk und Internet und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, das Senderecht für alle Übertragungsarten, einschließlich des Rechts zur Kabelweiterleitung und der Satellitenübertragung, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, der Bearbeitung und der Vervielfältigung. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht, diese Rechte auf mit der Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Alle vorgenannten Rechte berechtigen zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannter Formen des Fernsehens. Davon erfasst ist insbesondere auch das Recht zur gleichzeitigen oder zeitversetzten Verwendung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, die Werbesendung an eine Vielzahl potentieller Nutzern mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektronische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese die Werbesendung parallel zu anderen Formen des Fernsehens über Online-Medien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät dabei zum Einsatz kommt (Simulcast).

9.2. Der Auftraggeber garantiert, dass an CiTyVision für Werbeschaltungen nur solche [...]Unterlagen, insbesondere Bild-, Ton- und Datenträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Fernsehen und Internet erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte im unter Ziffer 9.1. genannten Umfang (ausgenommen Senderechte für GEMA-Repertoire) erworben und abgegolten hat. Der Auftraggeber garantiert weiterhin, zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte berechtigt zu sein und, dass diese frei von Rechten Dritter sind.

9.3. Im Verhältnis zu CiTyVision trägt allein der Auftraggeber die presse-, wettbewerbs-, urheberrechtliche und sonstige Verantwortung für die in den Werbemitteln oder auf verlinkten Seiten verbreiteten Inhalte. Der Auftraggeber stellt CiTyVision insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt gleichzeitig die CiTyVision in diesem Zusammenhang



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

entstehenden Kosten für die Rechtsverteidigung. Widerruft der Auftraggeber seinen Auftrag ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen aufgrund einer durch Dritten gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung oder aus sonstigen Gründen, so bleibt er zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass CiTyVision ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.4. CiTyVision ist berechtigt, die Werbemittel mit den erforderlichen werberechtlichen Hinweisen zu versehen.

### **10. Haftung**

10.1 Der Auftraggeber muss die im Auftrag benannte Werbesendung bzw. das Internet-Werbemittel während oder unverzüglich nach der Schaltung prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Schaltung anzeigen. Andernfalls gilt die Werbesendung bzw. das Internet-Werbemittel als genehmigt. Bei Ausfall eines Teils der Sendeeinrichtungen des Senders oder bei Störungen der Satellitenausstrahlung, des Kabelempfangs o.Ä. liegt ein Mangel nur vor, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der der angemeldeten Fernsehempfänger nicht erreichen konnte.

10.2 CiTyVision gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Internet-Werbemittels. Ein Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt nicht vor, wenn er hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware, durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall des Servers, der nicht länger als 24 Stunden innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem Ausfall des Servers über einen erheblichen Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



## Meine Stadt - Mein Fernsehen

10.3 Bei ungenügender Wiedergabequalität des Internet-Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Internet-Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt CiTyVision eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzwerbung unmöglich, so hat der Auftraggeber ein Recht zur Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

10.4 Im Fall eines von CiTyVision zu vertretenen Mangels ist die Haftung zunächst auf die Nachholung (also die Ausstrahlung in einem vergleichbaren programmlichen Umfeld) beschränkt. Der Nachholtermin wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Sollte die Nachholung im zweiten Versuch fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Kein Rücktrittsrecht besteht bei nur geringfügigen Mängeln. Wählt der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach der gescheiterten Nachholung Schadensersatz, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der einschließlich Nachholung geschalteten Werbemittel. In anderen Fällen ist der Schadensersatz begrenzt auf 20 % der für das betroffene Werbemittel vereinbarten Vergütung.

10.5 Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die CiTyVision nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters bestehen.

10.6 Von vorstehenden Haftungsbegrenzungen nicht erfasst ist die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **11. Bezugnahme in anderen Werbemitteln**

Auf eine Werbeschaltung bei CiTyVision darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeschaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Programm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefernsehen handelt.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unvollständig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unvollständige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der unvollständigen oder unwirksamen Bestimmungen entspricht oder möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Mönchengladbach.

Änderungen vorbehalten.

Gültig seit 01.08.2008